

Nutzungsvertrag mit dem Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen (Netzeigentümer) zur Grundstückerschließung mit einem geförderten Glasfaseranschluss

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Nutzungsvertrages erklären Sie als **Grundstückseigentümer/in** sich damit einverstanden, dass der **Netzeigentümer Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen** auf Ihrem Grundstück (nachstehend „Installationsanschrift“ genannt) sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch diese Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen, dieses Recht wird vom Netzeigentümer und seinen Beauftragten nur schonend ausgeübt werden.

Der Netzeigentümer verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche, das Grundstück der/des Eigentümers/in und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahmen des Netzeigentümers beschädigt worden sind.

Der Netzeigentümer wird die von ihm errichteten Vorrichtungen bis zum Hausübergabepunkt (HÜP) verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzeigentümer. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzeigentümer wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies der Eigentümerin/dem Eigentümer zumutbar ist. Auf Verlangen der Eigentümerin/des Eigentümers wird der Netzeigentümer die Vorrichtungen entfernen, soweit nicht schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit, er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Wir werden Ihre Daten gemäß der gesetzlichen Regelungen speichern und verarbeiten.

Bitte ergänzen Sie Ihre Daten auf der nächsten Seite.

**Nutzungsvertrag
mit dem Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen (Netzeigentümer)
zur Grundstückerschließung mit einem geförderten Glasfaseranschluss**

**Der umseitige Vertrag wird für folgendes Grundstück (Installationsanschrift)
geschlossen:**

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Eigentümer/in:

Vorname, Name

Telefon, E-Mail-Adresse

Anschrift des / der Eigentümer/in (falls von der Installationsanschrift abweichend)

Falls abweichend – bitte die Ansprechperson zur Terminvereinbarung eintragen

Vorname, Name

Telefon, E-Mail-Adresse

Bitte teilen Sie uns die Anzahl der Wohneinheiten mit:

☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ _____ Wohneinheiten

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer/in,
bei Wohnungseigentum die Wohnungsverwaltung

Für weitere Informationen bitte wenden!

Bitte senden Sie den Vertrag zurück an:

Stadt Bergkamen | Eigenbetrieb BreitBand Bergkamen | Postfach 1560 | 59179 Bergkamen